

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. November 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel I

Das **Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)** vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GV.NRW.S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen."

2. § 10 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"(9) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden."

3. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"(3) Renten aus dem Versorgungswerk werden in der Höhe angerechnet, die auf Pflichtbeiträgen beruht, und verringern dementsprechend den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung."

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.